

**Antrag auf eine Sonderparkberechtigung
für Bewohner_innen**

Datenschutzrechtlicher Hinweis nach § 13 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz. Die Daten werden zur Ausstellung der beantragten Sonderparkberechtigung für Bewohner_innen benötigt. Die Erhebung der Daten erfolgt aufgrund des § 45 Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I, S. 1565 ber. 1971, S 38). Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die erforderlichen Angaben gemacht werden.

Name, Vorname _____
Anschrift _____
Telefon _____ Geburtsdatum _____
Kfz-Kennzeichen _____

Antriebsart Kraftfahrzeug:

Elektromotor Verbrennungsmotor

Ich erkläre, dass ich tatsächlich in der o.g. Wohnung wohne, dort mit **Hauptwohnung** meldebehördlich registriert bin und dass das/die Kraftfahrzeug/e, für das/die eine Sonderparkberechtigung gewährt werden soll, auf mich als Halter_in zugelassen ist/sind oder von mir nachweislich dauernd genutzt wird/werden (Kfz-Schein/e im Original oder in Kopie vorzulegen).

Ich erkläre, dass ich tatsächlich in der o.g. Wohnung wohne, dort mit **Hauptwohnung** meldebehördlich registriert und Mitglied einer „Car-Sharing-Organisation“ bin.
(Nachweis im Original oder in Kopie vorzulegen)

Folgende Unterlagen habe ich beigelegt:

- Kfz-Schein/e in Kopie
- Personalausweis oder Reisepass in Kopie
- ggf. Überlassungserklärung
- ggf. SEPA-Lastschrift-Mandat
- ggf. Nachweis über Anspruch/ Bezug KreisBonusCard

Datum

Unterschrift

Hinweise

- Einen Anspruch auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Jede/r Bewohner_in erhält nur einen Parkausweis für ein auf sie/ihn als Halter_in zugelassenes oder nachweislich von ihr/ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug.
- Die Jahresgebühr für einen Bewohnerparkausweis beträgt 120 Euro im Jahr. Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und einem Leergewicht von über 1.800 Kilogramm oder mit rein elektrischem Antrieb und einem Leergewicht von über 2.000 Kilogramm, wird jeweils die Gebühr auf 180 Euro pro Jahr festgesetzt.
- Für Inhaber_innen der KreisBonusCard werden die Gebühren nach Vorlage um 50 Prozent ermäßigt, für die Dauer der Gültigkeit der KreisBonusCard.
- Die Sonderparkberechtigung wird jeweils für 12 Monate erteilt und wird in der Regel automatisch weiter verlängert. Wurde die Gebühr bar bezahlt, findet keine automatische Verlängerung statt. Das gleiche gilt für einmalige erteilte SEPA-Lastschrift Abbuchung. In den zuvor genannten Fällen ist ein Neuantrag zu stellen.
- Die Gebühr für das Kalenderjahr wird bei Ausstellung des Bewohnerparkausweises fällig. Bei Rückgabe des Bewohnerparkausweises vor Ablauf der Gültigkeit erfolgt eine anteilige Gebührenerstattung je nicht verbrauchten Kalendermonat.
- Die Gebühr für eine Änderung oder für die Ersatzausstellung aufgrund eines Verlusts beträgt jeweils 10 Euro.
- Das Bewohnerparkvorrecht für Mitglieder einer Car-Sharing-Organisation gilt nur für das Parken eines von außen deutlich erkennbaren Fahrzeugs dieser Organisation (Aufschrift, Aufkleber am Fahrzeug).
- Bei Wegfall der Voraussetzungen für den Besitz eines Bewohnerparkausweises (Wegzug aus Tübingen, Ummeldung innerhalb von Tübingen, Fahrzeugverkauf...), ist der Parkausweis im Original zurückzugeben.
- Der Bewohnerparkausweis ist deutlich sichtbar im Fahrzeug auszulegen.